

Direktoren:
Professor Dr. JAKOBS
Professor Dr. KNÜTEL

An den
Vorsitzenden
des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen,
Herrn Friedrich Schreiber,
Postfach 101143

4000 D ü s s e l d o r f



Betr.: Elfte Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungs-
gesetzes/Gesetzentwurf der Landesregierung/Drucks. 11/5202
sowie: Entwurf einer Elften Verordnung zur Änderung der
Juristenausbildungsordnung/JAO
Stellung der Rechtsgeschichte

Sehr geehrter Herr Schreiber!

In dem Entwurf des Elften Gesetzes zur Änderung des JAG ist entgegen vielfacher Erwartung nicht vorgesehen, die Rechtsgeschichte wieder in die Gruppe der Wahlfächer aufzunehmen. In Übereinstimmung mit der in der hiesigen Juristischen Fakultät nahezu einhelligen Auffassung und unter Bezugnahme auf das Schreiben unseres Fachbereichs-Vorsitzenden vom 29.4.1993 führe ich ergänzend dazu aus:

- I. Die Rechtsgeschichte ist derzeit in den folgenden Bundesländern Wahlfachgruppe:
 1. In Bayern bildet sie zusammen mit der Rechtsphilosophie ein Wahlfach; das Prüfungsamt erlaubt den Kandidaten, Rechtsgeschichte oder Rechtsphilosophie zu wählen. Überdies ist eine der acht Klausuren im Examen Wahlfachklausur; in der mündlichen Prüfung ist einer von vier Abschnitten dem Wahlfach gewidmet.
 2. In Hamburg (§ 19 Abs. 1 Hamburger JAO); dort ist ein Prüfungsabschnitt der mündlichen Prüfung dem Wahlfach gewidmet. Auch kann der Bewerber bei der Hausarbeit die Einbeziehung der Wahlfachgruppe bestimmen.
 3. In Niedersachsen ist 'Rechts- und Verfassungsgeschichte' eine Wahlfachgruppe (§ 9 I Nds. JAPO 1985).
 4. In Baden-Württemberg sollen nach einem vom Justizministerium im November 1992 den Fakultäten zugeleiteten Entwurf sowohl deutsche Rechtsgeschichte als auch römische Rechtsgeschichte wieder zum Wahlfach werden.

- II. Die Abschaffung des Wahlfaches Rechtsgeschichte hat seit 1985 zu einem spürbaren Rückgang des Interesses an diesem Fach geführt, dem entgegengewirkt werden muß. Angesichts der auch von politischer Seite immer wieder betonten Bedeutung der Grundlagenfächer ist die Etablierung als Wahlfach nur konsequent, zumal da die Rechtsgeschichte unter den Grundlagenfächern den besonderen Vorzug hat, daß sie zugleich zum Verständnis des bei uns und im Ausland geltenden Rechtes sehr Wesentliches beizutragen vermag und wie keine andere juristische Disziplin die Kritikfähigkeit und Phantasie junger Juristen zu wecken vermag.
- III. Überdies wächst der Rechtsgeschichte im Zuge der europäischen Einigung zusätzliche Bedeutung zu, geht es doch darum, aus den gemeinsamen geschichtlichen Wurzeln des europäischen *ius commune* Verständnis für die nationalen europäischen Rechtsordnungen zu gewinnen und Ansätze für eine europäische Rechtsvereinheitlichung zu entwickeln. Bei den Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts hat man bereits beobachtet, daß die Orientierung an Rechtsregeln aus gemeinsamer Rechtsgeschichte eher zu einem Konsens unter den Richtern führt als die Orientierung am nationalen Recht. Hier wird im Ansatz bereits das praktiziert, was in jüngerer Zeit zunehmend als die 'lateinische Lösung' für die Zukunft der europäischen Gemeinschaft vorgeschlagen wird, daß nämlich Europa auf der Basis des römischen Rechts zu einer rechtlich bestimmten Einigung finden möge, zur Rechtsunion, die nicht minder wichtig ist als die Wirtschaftsunion.
- IV. In allen anderen europäischen Ländern mit Ausnahme von Frankreich wird der Rechtsgeschichte in der universitären Ausbildung größere Bedeutung beigemessen als in Deutschland, wo deren Stellung im Laufe dieses Jahrhunderts kontinuierlich beschränkt worden ist. Das JAG 1972 hatte die Rechtsgeschichte noch als eigenes Wahlfach anerkannt. Das JAG 1985 hat das nicht aufrechterhalten, weil man damals von einem Konzept breiter, 'berufsbezogener' Wahlfachgruppen ausgegangen war. Der jetzige Entwurf kehrt im ganzen wieder zu dem System von 1972 zurück. Umso unverständlicher wäre es, wenn die

Rechtsgeschichte nun das Opfer dieser 'Springprozeession' werden würde.

- V. Zwar hat sich nach 1972 nur ein geringer Prozentsatz der Examenskandidaten für die Wahlfachgruppe 1 des damaligen § 3 Abs. 3 JAG 1972 entschieden. Dies lag zum guten Teil jedoch daran, daß diese Wahlfachgruppe durch die Verbindung von Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie abschreckend überfrachtet war. Doch wäre dies bei einer Beschränkung der Wahlfachgruppe auf die auch von der Prüferseite gut zu bewältigenden Fächer 'Römisches Recht, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, (Deutsche) Verfassungsgeschichte' vermieden. Die Existenz einer Wahlfachgruppe 'Rechtsgeschichte' würde in starkem Maße Anlaß geben, die für die Ausbildung aller Studenten wichtigen historischen Grundlagenvorlesungen zu besuchen, und sie würde den an übergreifender juristischer Bildung besonders interessierten Studenten die Chance geben, für das über das geltende Recht hinausgehende Wissen auch im Examen honoriert zu werden.

Ich verbleibe

mit vorzüglicher Hochachtung



(Professor Dr. Knütel)